

Beitragsschulden der Krankenversicherung?

„Kann ich zum Arzt gehen trotz Beitragsschulden?“

(Augsburg, 29.04.2021)



Schulden in der Krankenversicherung führen zum Ruhen des Leistungsanspruches und man erhält dann nur im Notfall eine medizinische Versorgung. Das reicht für die meisten Patienten jedoch nicht aus, da sehr viele von ihnen auf Dauermedikamente angewiesen sind. Damit alle BürgerInnen im Krankheitsfall abgesichert sind, führte der Gesetzgeber bereits 2007 eine allgemeine Versicherungspflicht ein.

Die wirtschaftlichen Folgen der Coroneinschränkungen sind für viele Solo-Selbständige, Freiberufler, Künstler und Kleinunternehmer dramatisch. Nicht immer passen die staatlichen Soforthilfen auf die Einzelsituation und so entstanden im vergangenen Jahr Beitragsrückstände in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung. „Wir ermutigen die Betroffenen oft zur Beantragung von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, da diese die Beitragszahlungen der Krankenversicherung umfassen können, auch dann, wenn allein die Beitragszahlung zur Hilfebedürftigkeit führt, so Carola Sraier von der Unabhängigen Patientenberatung Schwaben. Mit Beitragsschulden erhält man nur eine Notversorgung bei Akuterkrankung, Schmerzzuständen und bei Schwangerschaft und Mutterschaft, ohne eine kontinuierliche Verordnungsmöglichkeit für Dauermedikamente, die viele Patienten benötigen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung führt zum Ende des Ruhens des Leistungsanspruches und ist daher häufig ein guter Weg für beide Seiten. Die Klärung der Beitragsschulden ist extrem wichtig, zumal die Schulden durch die Versicherungen gepfändet werden können und die Forderungen sehr lang bestehen bleiben.

Weitere Informationen:

- Ruhen des vollen Leistungsanspruches nach §16 Abs. 3a Sozialgesetzbuch V <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/16.html>
- Notlagentarif in der privaten Krankenversicherung https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Versicherung/Produkte/Kranken/Notlagentarif/notlagentarif_node.html

Zu Fragen zum Krankengeld, zum Versicherungsschutz, zu Beitragsschulden, Behandlungsfehlerverdacht oder anderen Fragen zum Gesundheitswesen stehen die Beraterinnen der Unabhängigen Patientenberatung Schwaben zur Verfügung. Die Finanzmittel zur Durchführung der Beratung steuert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bei. Eine Kooperation zwischen dem Gesundheitsladen München e.V. und dem Sozialverband VdK – Bezirksverband Schwaben ermöglicht das Beratungsangebot.

Die **Beratung ist kostenfrei und mit Terminvereinbarung** möglich.

Es besteht ein barrierefreier Zugang.

Sprechzeit: montags 9.00 – 12.00 Uhr und mittwochs 13.00 – 16.00 Uhr

Unabhängige Patientenberatung Schwaben

Afrawald 7, 86150 Augsburg

Tel.: 0821 – 209 203 71,

Fax: 089 – 725 04 74

Mail: schwaben@gl-m.de,

Web: www.gl-m.de

Ansprechpartnerin für die Medien, jedoch nicht zur Veröffentlichung:

Carola Sraier, Gesundheitsladen München e.V.,

Astallerstr. 14, 80339 München

Tel.: 089 – 76 75 55 22



Zukunft braucht Menschlichkeit.
Bezirk Schwaben

Unabhängige Patientenberatung Schwaben

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821 / 209 203 71

Fax 089 / 725 04 74

Sprechzeiten telefonisch
und persönlich:

Montag 9 – 12 Uhr

Mittwoch 13 – 16 Uhr

Email:

schwaben@gl-m.de

Gefördert durch das
Bayerische
Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Der Gesundheitsladen München e.V.
ist vom Finanzamt München unter
der Nummer 143/219/10476 als
gemeinnütziger Verein anerkannt.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft München
IBAN: DE51 700 20500 000 888 7800
BIC: BFSWDE33MUE